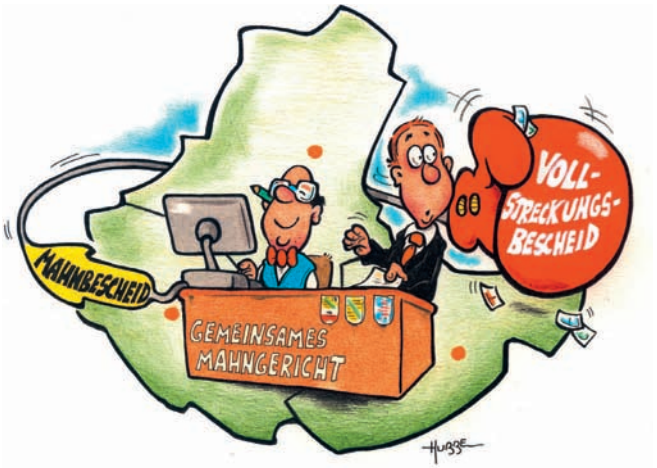


Das Mahnverfahren



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhalt

Vorwort	Seite 3
1 Allgemeines zum Mahnverfahren	Seite 5
2 Sie wollen ein Mahnverfahren durchführen	Seite 7
2.1 Voraussetzungen des Verfahrens	Seite 7
2.2 Zuständiges Amtsgericht	Seite 8
2.3 Allgemeines zum Antrag	Seite 9
2.4 Antragsform und Übermittlung	Seite 10
2.4.1 Kostenloser Antrag über das Internet	Seite 10
2.4.2 Antrag mittels Elektronischen Datenaustausches (EDA)	Seite 12
2.4.3 Papierformular aus dem Schreibwarenhandel	Seite 13
2.4.4 Allgemeiner Schriftverkehr	Seite 13
2.5.5 Weitere Anträge	Seite 13
2.5 Entscheidung des Mahngerichts	Seite 14
2.6 Widerspruch gegen den Mahnbescheid	Seite 15
2.7 Vollstreckungsbescheid	Seite 15
2.8 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	Seite 16
2.9 Kosten	Seite 17

3	Sie erhalten einen Mahnbescheid	Seite 18
3.1	Forderung prüfen	Seite 18
3.2	Rechtzeitig zahlen	Seite 18
3.3	Widerspruch gegen den Mahnbescheid	Seite 18
3.4	Vollstreckungsbescheid	Seite 20
3.5	Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	Seite 20
4	Sie wollen arbeitsrechtliche Ansprüche durchsetzen	Seite 21
5	Sie wollen das europäische Mahnverfahren nutzen	Seite 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Ihnen jemand Geld schuldet, die längst fällige Zahlung aber dennoch nicht erbringt, müssen Sie nicht immer sofort Klage erheben.

Für diesen Fall gibt es das gerichtliche Mahnverfahren als einen schnelleren und kostengünstigeren Weg, um zu einem Vollstreckungsbescheid zu gelangen. Dieser Titel ist 30 Jahre lang gültig.



Die Mahnverfahren in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen werden in der Zweigstelle Staßfurt des Amtsgerichts Aschersleben zentral maschinell bearbeitet.

Sie können so auch von Ihrem Computer aus einen Antrag auf den Erlass eines Mahnbescheides stellen, der spätestens am nächsten Arbeitstag nach Antragseingang bearbeitet werden soll.

Diese Broschüre soll Ihnen das Mahnverfahren näher bringen und Ihnen dabei helfen, ein solches Verfahren bis hin zum Vollstreckungsbescheid zu betreiben.

Angesprochen sind Sie aber auch, wenn Ihnen ein gegen Sie gerichteter Mahnbescheid zugeht.

In einem gesonderten Abschnitt werden Sie auf die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Mahnverfahrens hingewiesen. Darüber hinaus werden Sie auf das Europäische Mahnverfahren aufmerksam gemacht, das zu einem Europäischen Zahlungsbefehl führen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Anne-Marie Keding

Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1 Allgemeines zum Mahnverfahren

Das Mahnverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, welches dem Gläubiger einer in Euro zu begleichenden Geldforderung schnell, einfach und kostengünstig ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel verschafft.

Es eignet sich vor allem dann, wenn der Schuldner die Forderung beziehungsweise den Zahlungsanspruch nicht ernsthaft bestreitet, aber dennoch nicht zahlt. Ohne Widerspruch oder Einspruch des Schuldners hält der Gläubiger nach nur kurzer Zeit mit dem Vollstreckungsbescheid einen rechtskräftigen Titel in den Händen, aus welchem er 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben kann.

Wenn allerdings sicher mit dem Widerspruch des Schuldners zu rechnen ist, kann das sofortige Erheben der Klage schneller zum Erfolg führen.

Das Mahnverfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Mahnbescheides (Mahnantrag). Mahnanträge können per Vordruck (erhältlich beispielsweise im Schreibwarenhandel), per Datenträger oder online gestellt werden. Der Mahnantrag kann aber, allerdings nicht fristwährend, auch vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts gestellt werden.

Kommt das Mahngericht dem Antrag nach, stellt es dem Schuldner den Mahnbescheid zu. Der Schuldner kann dann **innerhalb von zwei Wochen** Widerspruch erheben.

1 Allgemeines zum Mahnverfahren

Legt er rechtzeitig Widerspruch ein, sind sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner berechtigt, die Durchführung eines streitigen Verfahrens zu beantragen. Der Gläubiger kann den sogenannten Streit Antrag schon im Mahnantrag stellen.

Das Mahngericht gibt den Rechtsstreit dann an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens ab.

Dort wird der Mahnantrag wie eine Klage behandelt, die zunächst erst einmal schriftlich, gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt, zu begründen ist. Andernfalls, also ohne den Streit Antrag einer Partei, kommt das Mahnverfahren zum Stillstand.

Bleibt ein Widerspruch des Schuldners aus, erlässt das Mahngericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid. Gegen diesen kann der Schuldner wiederum **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** Einspruch einlegen.

Wenn der Schuldner ordnungsgemäß und vor allem rechtzeitig Einspruch erhebt, wird auf jeden Fall ein Streitiges Verfahren durchgeführt.

Sehr wichtig:

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch tatsächlich zusteht. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheides nicht gehört.

Daher gilt: Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss selbst prüfen, ob er dem Gläubiger die darin genannte Summe tatsächlich schuldet.

2 Sie wollen ein Mahnverfahren durchführen

2.1 Voraussetzungen des Verfahrens

Bevor Sie einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für Ihren Fall geeignet ist und Ihre Forderung (noch) besteht. Dabei sollten Sie insbesondere beachten, dass:

- die Forderung grundsätzlich vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten (siehe auch Abschnitt 4, Seite 21) verfolgbar sein muss,
- nur Forderungen, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro betreffen, im Mahnverfahren durchgesetzt werden können,
- die Forderung nicht von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängen darf,
- die Forderung fällig sein oder zumindest spätestens innerhalb der Widerspruchsfrist fällig werden muss,
- das Mahnverfahren für Ansprüche eines Kreditgebers nicht stattfindet, wenn der nach § 492 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzugebende Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt,
- Ihnen der Aufenthalt des Schuldners bekannt sein muss,
- Sie prozessfähig, also grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein müssen.

Ergibt sich aus dem Mahnantrag, dass notwendige Voraussetzungen des Mahnverfahrens fehlen, droht seine Zurückweisung. Vor der Entscheidung wird Sie das Mahngericht anhören.

Sie erhalten dann Gelegenheit, den Mangel innerhalb einer Frist zu beheben. Gelingt Ihnen das nicht oder ist der Beanstandung des Gerichts von vornherein nicht abzuhelfen, weist das Mahngericht den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zurück, wenn Sie nicht zuvor Ihren Antrag zurücknehmen.

2.2 Zuständiges Amtsgericht

Den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides müssen Sie, soweit kein Zahlungsanspruch aus einem Arbeitsverhältnis betroffen ist (siehe hierzu Abschnitt 4, Seite 21), bei dem zuständigen Amtsgericht stellen.

Für das Land Sachsen-Anhalt und die Freistaaten Sachsen und Thüringen ist dies das Amtsgericht Aschersleben als „Gemeinsames Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen“ (gemeinsames Mahngericht). Die Anschrift lautet:

Amtsgericht Aschersleben
Gemeinsames Mahngericht der Länder
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen
Lehrter Str. 15
39418 Staßfurt
Telefon: 03925 876-0
Fax: 03925 876-252
E-Mail: mahngericht@justiz.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ag-asl.sachsen-anhalt.de

Das gemeinsame Mahngericht ist zuständig, wenn Sie als Antragsteller Ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt, Sachsen oder Thüringen haben.

Treten juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Antragsteller auf, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Sitz. Liegt dieser in Sachsen-Anhalt, Sachsen oder Thüringen, ist der Mahnantrag beim gemeinsamen Mahngericht zu stellen.

Wird der Antrag bei einem anderen als dem zuständigen Gericht eingereicht, so kann ihn dieses Gericht an das gemeinsame Mahngericht weiterleiten. Rechtliche, insbesondere fristwahrende Wirkung hat ein solcher Antrag jedoch erst, wenn er dort eingeht.

2.3 Allgemeines zum Antrag

Das Mahnverfahren wird vom gemeinsamen Mahngericht **ausschließlich maschinell** bearbeitet. Hierfür hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durch eine Verordnung besondere Vordrucke eingeführt.

Die Neufassung von Vordrucken wird durch das BMJV im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides ist jeweils die aktuelle Fassung zu nutzen.

2.4 Antragsform und Übermittlung

2.4.1 Kostenloser Antrag über das Internet

Im Internet finden sie unter www.online-mahnantrag.de ein interaktives Antragsformular. Es bietet Ihnen eine komfortable Nutzerführung mit Ausfüllhinweisen sowie eine automatische Plausibilitätskontrolle im Hintergrund.

Nach dem Ausfüllen haben Sie zwei Möglichkeiten, den Antrag an das gemeinsame Mahngericht zu übermitteln.

Zum einen können Sie den Antrag mit Hilfe kostenlos im Internet erhältlicher PDF Betrachter (beispielsweise „Adobe Acrobat Reader“) auf weißem Blankopapier ausdrucken. Die Antragsdaten werden dabei in einen Barcode umgesetzt (sogenannter Barcodeantrag).

Obwohl der Antrag auf Papier gestellt wird, erhalten Antragsteller doch alle Vorteile der elektronischen Verarbeitung, denn es entfällt die zeitaufwendige Erfassung der Daten bei Gericht, was zu einer schnelleren Bearbeitung führt.

Die Ausdrücke übermitteln Sie dem gemeinsamen Mahngericht per Post, hierzu zählen:

- das zu unterschreibende Anschreiben,
- die Darstellung der Antragsdaten in Klarschrift und
- der Barcode.

Wichtig:

Die Ausdrucke müssen einseitig sowie klar und sauber sein.

Zudem dürfen die erstellten Unterlagen nicht geknickt beim Gericht eingereicht werden.

Diese Übermittlungsform empfiehlt sich für Antragsteller, die selten Mahnanträge stellen. Statt der Übersendung per Post haben Sie auch die Möglichkeit, den Antrag online zu übermitteln.

An die Stelle der herkömmlichen Unterschrift tritt dabei die mit Hilfe einer Signaturkarte eines akkreditierten Trustcenters und eines Kartenlesegeräts erzeugte digitale qualifizierte Signatur.

Dabei wird der Mahnantrag in elektronischer Form verschlüsselt über das Internet an das gemeinsame Mahngericht übermittelt.

Hierfür steht das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beziehungsweise ein anderes zugelassenes Kommunikations- oder Übertragungsprodukt zur Verfügung.

Diese Form empfiehlt sich vor allem für Antragsteller, die regelmäßig Mahnbescheide beantragen.

Die entsprechenden Softwarekomponenten zur Datenübermittlung können Sie in der Regel über das Internet herunterladen.

Aktuelle Informationen zum Verfahren einschließlich der verwendbaren Kartenlesegeräte, Signaturkarten und zu den Alternativprodukten finden Sie unter www.egvp.de.

2.4.2 Antrag mittels Elektronischen Datenaustausches (EDA)

Gläubiger (beispielsweise Rechtsanwälte und Inkassounternehmen), die regelmäßig Mahnanträge stellen, können ihre über www.online-mahnantrag.de oder mittels einer Mahnsoftware erstellten Datensätze ebenfalls mit einer elektronischen Unterschrift versehen und in verschlüsselter Form online über das EGVP oder über ein registriertes Produkt eines Drittanbieters an das gemeinsame Mahngericht übermitteln.

Auch für dieses professionelle Online-Verfahren sind eine Signaturkarte eines akkreditierten Trustcenters sowie ein entsprechendes Kartenlesegerät erforderlich. Darüber hinaus benötigen diese Antragsteller eine achtstellige Kennziffer, die auf Antrag vom gemeinsamen Mahngericht erteilt wird.

Mit der Erteilung der Kennziffer werden alle im Mahnbescheidsantrag anzugebenden Angaben, die Einzugsermächtigung der Gerichtskosten und gegebenenfalls eine Kosten- oder Gebührenbefreiung sowie eine besondere Versandanschrift gespeichert.

Anstelle der vollständigen Bezeichnung des Antragstellers und seiner gesetzlichen Vertreter oder des Prozessbevollmächtigten ist nur noch diese Kennziffer in den Antrag aufzunehmen.

2.4.3 Papierformular aus dem Schreibwarenhandel

Sie haben auch die Möglichkeit, im Schreibwarenhandel einen Vordruck käuflich zu erwerben. Die Vordrucke sind mit Ausfüllhinweisen versehen, die Sie unbedingt beachten sollten.

Wenn Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich an das gemeinsame Mahngericht oder auch an die Rechtsantragstelle bei dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes wenden.

Hinweis:

Für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen ist diese Antragsform unzulässig. Diese müssen eine der zuvor genannten Antragsformen wählen.

2.4.4 Allgemeiner Schriftverkehr

Der elektronische Datenaustausch lässt es zu, Verfahrensmittelungen des Gerichts in elektronischer Form in Empfang zu nehmen. Die weitere Kommunikation zwischen dem gemeinsamen Mahngericht und Ihnen erfolgt also entweder verschlüsselt über das Internet oder in herkömmlicher Papierform.

2.4.5 Weitere Anträge

Zusätzlich zum Online-Mahnantrag werden unter www.online-mahnantrag.de in der Rubrik „Folgeanträge“, ebenfalls mit Hilfe einer interaktiven Gestaltung, weitere Antragsformulare angeboten.

Diese bieten die Möglichkeit, Anträge auf Neuzustellung des Mahnbescheids, Anträge auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheides, Anträge auf Erlass des Vollstreckungsbescheides und die Erhebung eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid im maschinellen Mahnverfahren online zu erfassen.

Die erforderlichen Daten für die Anträge werden, wie im Mahnantrag selbst, unmittelbar auf Plausibilität überprüft. Sodann können die Daten direkt als Barcode auf Papier gedruckt und an das zuständige Mahngericht per Post übermittelt werden.

Neben der Übermittlung der Antragsdaten per Post steht Ihnen auch hier die Möglichkeit einer Online-Übermittlung zur Verfügung.

2.5 Entscheidung des Mahngerichts

Auf den ordnungsgemäßen Antrag hin ergeht der Mahnbescheid, der dem Schuldner von Amts wegen zugestellt wird. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt.

Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, wird er zurückgewiesen. Zuvor wird Ihnen ein sogenanntes Monierungsschreiben zugesandt, mit dem Sie Gelegenheit haben, Ihren Antrag zu ändern.

Dies gilt auch, wenn offensichtlich unberechtigte Zinsen (zum Beispiel vor Fälligkeit der Forderung) oder überhöhte Ansprüche (zum Beispiel außergewöhnlich hohe Mahnauslagen) geltend gemacht werden.

2.6 Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Legt der Schuldner Widerspruch ein, werden Sie vom gemeinsamen Mahngericht verständigt. Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben und beantragen Sie oder der Schuldner die Durchführung des streitigen Verfahrens, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben.

Damit geht das Mahnverfahren in das streitige Verfahren über.

2.7 Vollstreckungsbescheid

Legt der Schuldner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie nach dem Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist beim gemeinsamen Mahngericht einen Antrag auf den Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen.

Im Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Schuldner auf den Mahnbescheid hin geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur **innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung** des Mahnbescheides beantragen. Er wird nur erlassen, wenn alle Gerichtsgebühren bezahlt sind.

Der vom gemeinsamen Mahngericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Schuldner von Amts wegen zugestellt, soweit Sie nicht als Antragsteller ausdrücklich die Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb selbst beantragen.

In diesem Fall können Sie den Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zustellen und gleichzeitig die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner betreiben lassen.

Wenn Sie vollstrecken, bevor die Einspruchsfrist abgelaufen ist, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadensersatz an den Schuldner zahlen zu müssen.

Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt, ist sein neuer Aufenthaltsort unbekannt und die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich, so kann das gemeinsame Mahngericht den Vollstreckungsbescheid auf Antrag im Wege der öffentlichen Zustellung zustellen.

2.8 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Wenn der Schuldner gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegt, wird der Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnantrag bezeichnete Prozessgericht abgegeben. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über.

Bis zur Entscheidung des Rechtsstreits können Sie trotz eines Einspruches des Schuldners aufgrund des Vollstreckungsbescheides die Zwangsvollstreckung betreiben. Wenn Sie trotz des Einspruchs vollstrecken, tragen Sie das Risiko, bei einer späteren Aufhebung oder Änderung der Entscheidung Schadensersatz an den Schuldner zahlen zu müssen.

Das Gericht kann allerdings auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen. Einem solchen Antrag darf in der Regel nur stattgegeben werden, wenn der Schuldner eine Sicherheit beibringt (zum Beispiel Geld oder eine Bankbürgschaft).

2.9 Kosten

Die Gerichtskosten und eine eventuelle Rechtsanwaltsvergütung für das Mahnverfahren werden vom gemeinsamen Mahngericht maschinell ausgerechnet und in den Mahn- beziehungsweise später in den Vollstreckungsbescheid aufgenommen.

Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides wird eine Verfahrensgebühr erhoben, die sich nach dem Streitwert richtet.

Dies gilt auch dann, wenn der Mahnantrag zurückgenommen wird oder das Verfahren aus anderen Gründen nicht zum Mahnbescheid führt.

Im maschinellen Mahnverfahren müssen Sie keinen Vorschuss auf die Gerichtskosten leisten. Die Gerichtskosten werden Ihnen erst mit Erlass des Mahnbescheides durch Kostenrechnung zur Zahlung aufgegeben.

3 Sie erhalten einen Mahnbescheid

3.1 Forderung prüfen

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid genannte Forderung berechtigt ist. Das Gericht hat die Berechtigung des Anspruchs nicht geprüft.

3.2 Rechtzeitig zahlen

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger keine Gegenansprüche, so sollten Sie rechtzeitig und schnell zahlen, um weitere Verfahrenskosten und eine mögliche Zwangsvollstreckung zu vermeiden.

Ist die Forderung zum Teil berechtigt, sollten Sie diesen Teil begleichen.

3.3 Widerspruch gegen den Mahnbescheid

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach insgesamt oder zum Teil zu Unrecht erhoben, so können Sie Widerspruch einlegen.

Dies müssen Sie schriftlich bei dem Gemeinsamen Mahngericht der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen tun. **Sie haben hierfür zwei Wochen Zeit.** Die Frist kann nicht verlängert werden und beginnt mit der Zustellung des Mahnbescheides. Innerhalb der Zweiwochenfrist muss Ihr Widerspruch beim gemeinsamen Mahngericht eingegangen sein.

Mit dem Mahnbescheid erhalten Sie einen Widerspruchsvordruck. Diesen können Sie zur Einlegung des Widerspruchs verwenden. Ebenso können sie unter www.online-mahnantrag.de unter der Rubrik „Folgeanträge“ über die dort verfügbare Online-Funktion Ihren Widerspruch erheben. Dabei führt Sie die interaktive Seite durch die Widerspruchserhebung. Dieser kann sodann als Barcode auf Papier ausgedruckt und per Post an das Gemeinsame Mahngericht übermittelt werden. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Online-Übermittlung.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das im Mahnantrag bezeichnete Gericht abgegeben. Diesen Antrag können auch Sie stellen, wenn Sie meinen, dass der Streit um den im Mahnverfahren geltend gemachten Anspruch geklärt werden muss.

Hinweis:

Den Widerspruch können Sie auch ohne Verwendung des Vordrucks einlegen. Unerlässlich ist dann die Angabe des Geschäftszeichens, damit eine Zuordnung erfolgen kann. Die Übermittlung per Fax ist ebenfalls zulässig.

Haben Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, erlässt das Mahngericht auf Antrag des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid der Ihnen zugestellt wird.

Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gegen einen zwischenzeitlich ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

3.4 Vollstreckungsbescheid

Der Vollstreckungsbescheid enthält - wie der Ihnen zuvor zugestellte Mahnbescheid - neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch noch die bis hierhin angefallenen und von Ihnen zu tragenden Kosten und Gebühren. Der jetzt von Ihnen verlangte Gesamtbetrag wird also höher als noch im Mahnbescheid sein.

Lässt der Gläubiger den Vollstreckungsbescheid nicht durch das Gericht, sondern vom Gerichtsvollzieher zustellen, kann dieser sofort nach der Aushändigung des Vollstreckungsbescheides bei Ihnen die Zwangsvollstreckung durchführen.

3.5 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid **innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung** schriftlich Einspruch beim gemeinsamen Mahngericht einlegen. Der Gläubiger kann aus dem Vollstreckungsbescheid gegen Sie vorläufig vollstrecken.

Bis zur Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides können Sie beim Gericht beantragen, die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen. In den meisten Fällen werden Sie eine Sicherheit leisten müssen.

Auf den rechtzeitigen Einspruch hin wird der Rechtsstreit an das Prozessgericht abgegeben, welches im Mahnantrag bezeichnet ist. Dieses behandelt den Antrag ähnlich wie eine Klage.

4 Sie wollen arbeitsrechtliche Ansprüche durchsetzen

Wollen Sie Ansprüche auf Zahlung eines Geldbetrages in Euro aus einem Arbeitsverhältnis mit Hilfe des Mahnverfahrens durchsetzen, ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides schriftlich bei dem Arbeitsgericht zu stellen, bei dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder in dessen Bezirk der geltend gemachte Anspruch zu erfüllen ist.

Im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren ist ein besonderer Vordruck („Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid - Arbeitsgerichte“) zu verwenden, der ebenfalls im Schreibwarenhandel erhältlich ist.

Wichtig:

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs oder des Einspruchs beträgt im arbeitsgerichtlichen Verfahren lediglich **eine Woche ab Zustellung** des Mahn- beziehungsweise Vollstreckungsbescheides.

Das Verfahren wird nach einem Widerspruch oder einem Einspruch nicht an ein anderes Gericht abgegeben. Es entscheidet das Gericht, bei dem bereits das Mahnverfahren durchgeführt wurde.

5 Sie wollen das europäische Mahnverfahren nutzen

Neben dem deutschen Mahnverfahren kann der Gläubiger bei grenzüberschreitenden Verfahren auch das europäische Mahnverfahren wählen, um zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen.

Voraussetzung für das europäische Mahnverfahren ist, dass entweder der Gläubiger oder der Schuldner in einem ausländischen EU-Mitgliedsstaat mit der Ausnahme Dänemarks wohnt.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls ist ausschließlich das Amtsgericht Wedding in Berlin zuständig.

Bei arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten ist allerdings das Arbeitsgericht zuständiges Mahngericht, das im Streitverfahren zu entscheiden hätte.

Zahlungsansprüche können im europäischen Mahnverfahren bei Forderungen aus Zivil- und Handelssachen geltend gemacht werden. Ausgenommen davon sind erbrechtliche, insolvenzrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche.

Darüber hinaus muss es sich bei den Forderungen um vertragliche Ansprüche handeln, die beim Einreichen des Antrages auf den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehles fällig sind.

Gläubiger müssen ebenso wie beim deutschen Mahnverfahren vorgegebene Formulare nutzen. Anders als dort hat der Gläubiger den Streitgegenstand zu bezeichnen und den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt kurz darzustellen.

Ferner muss er bereits in dem Antrag die Beweismittel benennen, die er in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zur Begründung seiner Forderung heranziehen wird. Er ist auch verpflichtet, den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache in dem Antrag darzulegen.

Das Amtsgericht Wedding in Berlin prüft als „Europäisches Mahngericht Deutschland“, ob die Forderung begründet erscheint. Ist sie offensichtlich unbegründet, weist es den Mahnantrag zurück.

Liegen sonstige Mängel vor, wird der Gläubiger unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung aufgefordert.

Liegen die Voraussetzungen für das europäische Mahnverfahren vor, erlässt das Amtsgericht Wedding in Berlin einen Europäischen Zahlungsbefehl, den es dem Schuldner zustellt. Der Schuldner kann **innen einer Frist von 30 Tagen** Einspruch einlegen.

In diesem Fall geht das Verfahren in den streitigen Prozess über, soweit der Gläubiger nicht beantragt hat, dass das Verfahren bei einem Einspruch eingestellt werden soll.

Das Amtsgericht Wedding in Berlin gibt den Rechtsstreit dann an das von dem Gläubiger benannte deutsche Streitgericht ab.

Unter bestimmten Umständen kann der Schuldner bei einem verspäteten Einspruch einen Antrag auf eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehles stellen. Hierüber entscheidet ebenfalls das Amtsgericht Wedding in Berlin als „Europäisches Mahngericht Deutschland“.

Legt der Schuldner keinen Einspruch ein, erklärt das Amtsgericht Wedding in Berlin den Europäischen Zahlungsbefehl von Amts wegen für vollstreckbar.

Der Zahlungsbefehl wird damit zum Vollstreckungstitel. Mit ihm kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks betreiben.

Weitere Informationen des Europäischen Mahngerichts Deutschland und zum europäischen Mahnverfahren finden Sie im Internet unter der Adresse:
www.berlin.de/ag-wedding.

Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235
Fax: 0391 567-6187
E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de
im Juli 2017
Titelillustration: Phil. Hubbe, Magdeburg
Druck: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

In Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz sowie dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Hinweis: Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
